

5. 1. Findet § 174 StGB. auf den Vormund eines unehelichen Kindes Anwendung, dessen Mutter die Sorge für seine Person ausübt?

2. Schließt der Irrtum eines solchen Vormundes, er sei nicht Vormund im Sinne des § 174 StGB., seine Bestrafung aus?

II. Straffenat. Ur. v. 15. November 1923 g. Z. II 579/23.

I. Landgericht Hamburg.

### Gründe.

Nachdem der Angeklagte zum Vormund der unehelich geborenen, minderjährigen Gertrud G. bestellt worden war, hat er wiederholt den Beischlaf mit dem Mündel vollzogen.

1. Gegen seine Verurteilung aus §§ 174 Nr. 1, 74 StGB. macht die Revision geltend, daß er nicht als Vormund im Sinne dieser Strafvorschriften anzusehen sei, weil nach § 1707 BGB. die Sorge für die Person des Mündels dessen Mutter obgelegen habe. Dieser Angriff geht fehl.

Dem § 174 Nr. 1 StGB. liegt der gesetzgeberische Gedanke zugrunde, daß dem in der Vornahme unzüchtiger Handlungen zu erblickenden Mißbrauch einerseits des Autoritätsverhältnisses, andererseits des Abhängigkeitsverhältnisses entgegengetreten werden soll, das zwischen den dort bezeichneten Personen, insbesondere zwischen dem Vormund und seinem Pflegebefohlenen begründet ist. Ein solches Verhältnis besteht nicht zwischen dem einer Frau nach §§ 1687, 1688 BGB. bestellten Beistand und den Kindern, die sich unter der elterlichen Gewalt der Mutter befinden (RGSt. Bd. 44 S. 183). Von einer Schutzbedürftigkeit des Mündels im erwähnten Sinne kann auch nicht gesprochen werden, wenn die Rechte und Pflichten des Vormundes sich nach dem Inhalt seiner Bestellung auf die Sorge für das Vermögen des Mündels beschränken (vgl. §§ 1794, 1796 BGB.). Dem Vormund des unehelichen Kindes sind indessen Aufgaben gestellt, die über die eines derart bestellten Vormundes oder Beistandes hinausgehen und ihm dem Mündel gegenüber eine andere Stellung zuweisen. Nach § 1707 BGB. steht der Mutter nicht die elterliche Gewalt über ihr uneheliches Kind zu, sodaß die Bestellung eines Vormundes nach § 1773 Abs. 1 nötig wird. Als Altersvormund hat dieser nach § 1793 das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere es zu vertreten, soweit nicht sein Wirkungsbereich durch besondere Bestimmungen eingeschränkt ist. Eine solche Einschränkung ist in den Vorschriften des § 1707 S. 2 und 3 BGB. enthalten, wonach die Mutter das Recht und die Pflicht hat, für die Person des Kindes zu sorgen, und dem Vormund, soweit der Mutter diese Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes zukommt. Die Revision ver-

kennt indessen die Tragweite dieser Einschränkung. Da § 1707 ausdrücklich besagt, daß die Mutter zur Vertretung des Kindes trotz der ihr übertragenen Fürsorge für die Person nicht befugt ist, ergibt sich zunächst, daß das Recht und die Pflicht, das Kind in persönlichen Angelegenheiten zu vertreten, dem Vormund ungeschmälert verbleibt. Aus seiner Stellung als Beistand gegenüber der Mutter folgt aber weiter, daß er sie nach § 1689 BGB. bei der Ausübung der Sorge für die Person des Kindes zu unterstützen und zu überwachen, sowie dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen hat (vgl. amtl. Begründung zu § 1707 BGB.). Durch diese Verbindung der Befugnisse, nämlich der gesamten Vertretungsbefugnis und des Rechtes der Beaufsichtigung der Mutter in der Sorge für die Person, unterscheidet sich seine Stellung gegenüber dem Mündel wesentlich von der eines Beistandes nach §§ 1687, 1688 BGB., dessen Rechte und Pflichten sich in der Unterstützung und Beaufsichtigung der Mutter bei der elterlichen Gewalt erschöpfen und dem eine Gewalt über das Kind überhaupt nicht zusteht. Hiernach besteht trotz der Einschränkung der Rechte und Pflichten des Vormundes des unehelichen Kindes zugunsten der Mutter zwischen ihm und dem Mündel das für die Stellung des Vormundes im Sinne des § 174 Nr. 1 StGB. wesentliche Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnis auch auf dem Gebiete der Fürsorge für das körperliche, geistige und sittliche Wohl des Mündels. Er ist wirklich Vormund, das Mündel sein Pflegebefohlener im Sinne dieser Strafvorschrift.

Auf dem Boden dieser Rechtsauffassung steht auch das in RGEt. Bd. 57 S. 325 abgedruckte Urteil des IV. Straffenats vom 19. Juni 1923, das den gleichliegenden Fall der Bestellung eines Vormundes nach § 1697 BGB. behandelt.

2. Mit Recht hat die Strafkammer die Einlassung des Angeklagten, er habe sich „mehr als Pfleger in vermögensrechtlicher Hinsicht“ betrachtet, als unerheblich angesehen. Daß er nicht als Pfleger, sondern als Vormund der Gertrud G. ohne Einschränkung verpflichtet worden war, wußte er. Ihm waren also die Tatsachen bekannt, aus denen die rechtliche Folgerung seiner Eigenschaft als Vormund im Sinne des § 174 Nr. 1 StGB. abzuleiten ist. Die Frage, ob ein Vormund nach dem Umfang der ihm übertragenen Rechte und Pflichten gegenüber dem Mündel als Vormund im Sinne dieser Strafvorschrift anzusehen ist, gehört dem Strafrecht an (RGEt. Bd. 41 S. 385). Sollte der Angeklagte den Begriff des Vormundes verkannt und aus Rechtsgründen sein Verhalten nicht für strafbar gehalten haben, so hätte er sich in einem unbeachtlichen Irrtum über das Strafgesetz befunden. Die Verhaltensvorschriften des Vormundschaftsgerichts in §. ändern daran nichts.